

Trautwein'sche Buch- und Musikalienh. in Berlin.

Klein, B., Religiöse Gesänge f. Männerstimmen. Herausgegeben v. Erk u. Ebeling. Heft 1. 4 N^oVoigt, C. H., Volksweisen f. die reifere Jugend. Heft 1. 4 N^o

Verlags-Comptoir in Langensalza.

Hartwig, A., Op. 1. 3 vierst. Gesänge f. Männerchor. Part. 12 N^o
Peterwitz, G., Op. 3. Die Festtage. Kirchenmusiken f. schwächere u. gehobene Chöre mit u. ohne Orgel- u. Instrumentalbegleitung. Heft 2. 12 N^o

Nichtamtlicher Theil.

Rechtsfälle.

Ueber das literarische Eigenthum an Briefen.

(Schluß aus Nr. 100.)

II. Die zweite der im Eingang aufgeworfenen Fragen war also die:

wem das vorausgesetzte literarische Eigenthum an einem Briefe zusteht, ob dem Absender als Autor, oder dem Empfänger als Eigenthümer des Schriftstückes?

Sie knüpft sich, wie bereits erwähnt, in dem vorliegenden Rechtsfalle an den Nachdruck der in dem „Goethe und Werther“ enthaltenen Briefe von Goethe an Lotte, Kestner und Hans. Nach dem Titel des Werkes ist der Herausgeber der Legationrath A. Kestner. Der Verlagsvertrag ist 1852 zwischen ihm, und ergänzend nach seinem Tode 1853 zwischen dem Archivrath G. Kestner und Cotta abgeschlossen. Jene beide sind Söhne von Lotte (Buff) und deren späteren Gemahls, des Hofraths Johann Christian Kestner, also die Erben beider Personen, an welche die Briefe gerichtet waren, und nach der Note 1. zur Einleitung des Werkes und nach dem bei den Acten befindlichen Verlagsvertrage ist der letztere von jenen Brüdern Kestner Namens sämtlicher Erben und Rechtsnachfolger jenes Kestner'schen Ehepaars geschlossen.

In soweit war die eine Seite der Legitimation, nämlich die der Adressaten unbezweifelt. Nicht aber die andere Seite, nämlich die des Autors und Absenders Goethe, indem von einer Einwilligung der Goethe'schen Erben und Rechtsnachfolger zu dem Vertrage nichts erhellt, während in dem oben zu 1. gedachten Werke „Briefwechsel zwischen Schiller und Goethe“ die Schiller'schen und Goethe'schen Erben zusammen den Vertrag geschlossen hatten, also die Nachfolger beider Brieffsteller.

Hierauf nun bezog sich der Einwand des Angeklagten gegen das Verlagsrecht von Cotta.

Darüber, daß der Empfänger des Briefes, der auf demselben bezeichnete Adressat, Eigenthümer des Schriftstückes sei, kann ein Bedenken nicht obwalten.*)

Die Hauptstelle für die rechtliche Beantwortung dieser Frage ist die l. 14. § 17. D. de furtis (47. 2.), in welcher Ulpian nicht allein specieller die Frage, wem die actio furti in Beziehung auf die Entwendung eines Briefes, sondern auch die allgemeinere Frage erörtert, wem das Eigenthum des Briefes zustehe?

Abgesehen von der zugleich erörterten Frage, wann das Eigenthum (Uebergabe an Slaven, Diener, Procuratoren, Boten) erworben wird, kommt es, wie bei jeder Tradition körperlicher Sachen, auch hier auf die Absicht des Tradenten und des Empfängers an.

Unbedenklich drückt sich die Absicht des Tradenten, das Eigenthum übertragen zu wollen, in der von ihm oder in seinem Namen verfaßten Adresse aus. Diese Absicht kann aber durch den Inhalt widerlegt werden, z. B. wenn darin die Kenntnissnahme einer Nachricht, das Durchlesen, aber zugleich die Rücksendung ausdrücklich, oder sonst deutlich erbeten ist (quod si ita misi epistolam, ut mihi remittatur). Dann bleibt also das Eigenthum bei dem Absender; in allen andern Fällen erwirbt es der Empfänger, wenn er den

Brief nicht selbst zurücksendet, oder doch seine Absicht, ihn nicht behalten zu wollen, ausdrücklich erklärt.*)

Für unsern Zweck genügt es also in der Regel, wenn jene Ausnahmefälle nicht vorliegen, den Empfänger als den Eigenthümer anzuerkennen.

Aber von diesem, wenn man will körperlichen, Eigenthum an dem Schriftstücke ist das literarische an seinem Inhalt verschieden, muß wenigstens im Geiste der neueren Theorie davon unterschieden werden. Da nun die Regeln über den Erwerb dieses sogenannten literarischen Eigenthums durch die Autorschaft selbständige und an und für sich nicht zugleich in dem Erwerb des körperlichen Eigenthums enthaltene sind, so fragt es sich, in wie weit gerade bei Briefen die Widmung und die Tradition der letzteren auf eine Identität des Erwerbs beider Rechte schließen lasse?

Die Doctrin in der überwiegenden Mehrzahl der Schriftsteller verneint eine solche Identität und behält dem Autor als Absender das literarische Eigenthum unverändert vor.

Man führt dafür an: Die Befugniß des Adressaten, sich von dem Inhalte des an ihn gerichteten Briefes zu unterrichten, stehe in keinem Zusammenhange mit dem Rechte, ihn zu veröffentlichen und Gewinn daraus zu ziehen (Eisenlohr, Kramer). Das ausschließliche Recht der Veröffentlichung, also das Autorrecht überhaupt, müsse um so mehr dem Absender, also dem Schreiber des Briefes, bleiben, als man in Briefen mit Rücksicht auf die zunächst bloß individuelle Mittheilung sich gewöhnlich freier gehen lasse, Inhalt und Form mit geringerer Sorgfalt behandle und manches schreibe, was man entweder nie oder nicht in dieser Form vor das literarische Publicum gebracht haben würde, während man doch durch die Veröffentlichung derselben der vollen literarischen Verantwortlichkeit ausgesetzt werde. Seien Briefe zugleich als literarische Erzeugnisse von Werth, hätten sie als solche also einen Vermögenswerth, so liege in jener individuellen Mittheilung überdies kein Verzicht auf den aus dieser literarischen Mittheilung zu ziehenden Gewinn. (Harum.) In der unbefugten Veröffentlichung der Briefe liege eine Verletzung der Persönlichkeit des Urhebers, der wider seinen Willen dem Publicum als Autor vorgeführt werde. Es wäre ungereimt, wenn der unbefugte Herausgeber, welcher die Briefe als literarisches Erzeugniß ausbeute, sich darauf berufen dürfe, sie seien kein literarisches Erzeugniß. Die Verletzung der Persönlichkeit sei sogar größer, wenn die vertrauten Briefe, als wenn ein literarisches Werk eines Individuums wider seinen Willen publicirt werde; denn in dem letzteren Falle sei die Veröffentlichung doch in der Regel von dem Autor selbst beabsichtigt, im ersteren aber werde er, der sich nur vertraulich geäußert hatte, sogar gegen seinen Willen zum Autor für das Publicum gemacht. Dieser habe daher ein Recht, die Veröffentlichung zu verhindern und, wenn sie geschehen, auf Verletzung seiner Persönlichkeit zu klagen. (Bluntschli, Privatrecht.) Das Schreiben eines Briefes enthalte nur eine Mittheilung seines Inhalts zur Kenntnissnahme, nicht zur Publica-

*) Vgl. Archiv, Juniheft d. J. S. 420.

*) Vgl. Archiv für civilistische Praxis Bd. 21. S. 130 ff. die Abhandlung über den Erwerb des Eigenthums an Briefen.